

Lager sonst nichts zu suchen haben, Zutritt zu demselben nehmen. In dem Verwaltungssystem muß eine Verantwortlichkeit vorgesehen sein, die auf alle Fälle herangezogen werden kann. Träger dieser Verantwortlichkeit ist dem Vorstande gegenüber der Lagerverwalter, der sie aber nur dann übernehmen kann, wenn außer ihm, den Angestellten, den verantwortlichen Mitgliedern der Verwaltungsorgane und sonstigen amtlichen Revisionspersonen niemand das Lager betreten darf. Zur Sicherung des Lagers gehören auch Vorkehrungen zum Schutze der Anbruchsachen und besonders wertvoller Waren. Hierfür sind nach Möglichkeit verschließbare Räume oder Verschläge einzurichten. Häufig genug findet man auf den Lagern angebrochene Kisten oder Wertfachen frei herumstehen, so daß sie jederzeit einem unberechtigten Zugriff ausgesetzt sind. Hier müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Schäden oder auch nur die Versuche, Schäden zu verursachen, von vornherein auszuschalten. Auch die allgemeine Ordnung auf dem Lager ist ein guter Gradmesser für die Gewissenhaftigkeit der Lagerverwaltung. Der Fachmann wird selbst bei einem Hochdruck der Geschäfte im Lager mit sicherem Auge erkennen, ob die Ordnung des Lagers gut ist oder zu wünschen übrig läßt. Schon die Anordnung der Warengattungen und der Stapel läßt hier weitgehende Rückschlüsse zu.

Schwierigkeiten bietet nun die Kontrolle der Bestände, wenn keine Lagerkartothek geführt wird. Die Frage der Lagerbuchführung ist schon häufig genug Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen, ohne daß man bisher zu einem einheitlichen Ergebnis gelangt ist. Die Einwendungen dagegen sind recht mannigfacher Natur. Man sträubt sich vielfach gegen die damit verbundenen Unkosten und hält sie auch für überflüssig, weil die Person des Lagerverwalters jede nur wünschenswerte Garantie für die Sicherheit der Verwaltung bietet. Außerdem gehört die Lagerbuchführung nicht organisch in die doppelte Buchführung hinein, da sie lediglich eine Bestandskontrolle darstellt. Wie man aber auch darüber denken möge, fest steht jedenfalls, daß das System über der Person stehen muß, und daß eine Lagerkartothek sich bisher noch stets bezahlt gemacht hat. Die moralische Wirkung, daß überhaupt eine Kontrolle ausgeübt wird und die technische Möglichkeit, jederzeit die Bestände auf Grund der Aufzeichnungen einwandfrei zu kontrollieren, sind neben den statistischen Verwertungsmöglichkeiten so stark ins Gewicht fallende Momente, daß die Verwaltungsorgane Ursache hätten, der Einführung einer Lagerkartothek näherzutreten, falls es noch nicht geschehen sein sollte. Für den Aufsichtsrat selbst bietet die Lager-